



Boneß & Euteneuer Goldenfelsstraße 23, 50935 Köln

Boneß & Euteneuer

Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

Goldenfelsstraße 23, 50935 Köln

Tel. 0221 9 43 80 50

Fax: 0221 9 43 96 16

info@steuerberaterkoeln.de

www.steuerberaterkoeln.de

06.01.2023

Ansprechpartner

Telefon

Kontakt

Unser Zeichen

191016 / Gü

Gebührenübersicht Dienstleistungen Boneß & Euteneuer (Stand 01.01.2023)

So vielfältig, wie sich das Portfolio unserer Leistungen darstellt, so schwierig ist es, einen fixen Preis festzulegen, ohne den Umfang der gewünschten Leistungen zu kennen.

Bei einem Erstgespräch haben Sie die Möglichkeit, uns und unsere Kanzlei **unverbindlich** persönlich kennenzulernen. Hierbei stellen wir Ihnen gerne unser Leistungsangebot vor und passen dieses an Ihre individuellen Bedürfnisse an. Sollte eine Beratung gewünscht sein, wird diese als Erstberatung abgerechnet.

Gebührenrahmen nach der StBVV bzw. RVG

Als Steuerberater unterliegen wir den gesetzlichen Regelungen unseres Berufsstandes. Danach ergibt sich standardmäßig eine leistungsabhängige Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), nach der die Gebühren für Steuerberater berechnet werden. Teilweise verweist diese auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), welches dann entsprechend Anwendung findet.

Die StBVV sieht stets einen gewissen Rahmen (Mindestgebühr und Höchstgebühr) vor, innerhalb dessen die Steuerberaterkosten liegen müssen. Wir orientieren uns grundsätzlich an der mittleren Gebühr. Diese finden Anwendung bei:

- Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR)
Erstellung und Übermittlung einer elektronischen Bilanz pauschal EUR 100,00
Erstellung eines Offenlegungsexemplars und Übermittlung an den
Elektronischen Bundesanzeiger pauschal EUR 150,00
- Steuererklärungen (Einkommensteuererklärung / Körperschaftsteuererklärung / Umsatzsteuererklärung etc.)
- außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Einspruch – Anwendung des RVG)

Nach Vereinbarung kann aber auch eine höhere oder niedrigere Gebühr als in der StBVV vorgesehen ist, angewendet werden.

Erstberatung:

Wünschen Sie eine Erstberatung, werden diese Kosten dafür EUR 190,00 nicht übersteigen.

Zeitgebühr und Stundensätze

Die Abrechnung nach Stundensätzen findet z.B. Anwendung bei:

- der Teilnahme an einer Betriebsprüfung bzw. Außenprüfung
- der Prüfung von Steuerbescheiden
- Rückfragen des Finanzamts
- der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung (telefonisch, persönlich, per Email)
- einmalige Einrichtung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen
- Beratungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Lohnbuchhaltung

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich

Dipl. Finw. Ralf Boneß (StB)

Dipl.-Kfm. (FH) Oliver Euteneuer (WP/StB)

Amtsgericht Essen: PR 3972

Sparkasse Köln Bonn

IBAN: DE34 3705 0198 0006 0624 00

BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank Köln

IBAN: DE36 3708 0040 0950 0108 00

BIC: DRESDEFF370

Unsere Stundensätze betragen zur Zeit:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| • für ausgebildete Fachkräfte (z.B. Steuerfachangestellte)
(je angefangene halbe Stunde) | EUR 45,00 |
| • für Fachkräfte mit besonderer Qualifikation (z.B. Betriebswirte, Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte, Personalfachkräfte) (je angefangene halbe Stunde) | EUR 50,00 – 70,00 |
| • für Steuerberater (je angefangene halbe Stunde) | EUR 65,00 – 90,00 |
| • für Wirtschaftsprüfer (je angefangene halbe Stunde) | EUR 100,00 |
| • für Partner (je angefangene halbe Stunde) | EUR 100,00 |

Einflussfaktoren der Honorarbestimmung

Neben der Qualifikation beeinflussen auch folgende Faktoren die Gebühren, die für unsere Leistungen anfallen:

- Zeitaufwand (z.B. für Sortierarbeiten, Sachbearbeitung)
- Qualität und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen
- finanzieller Wert der Tätigkeit
- Dringlichkeit der Angelegenheit
- fachliche Schwierigkeit der Angelegenheit
- zu berücksichtigendes Haftungsrisiko der Angelegenheit.

Gebühren für die digitale Finanzbuchhaltung

Für die Erstellung der **Finanzbuchhaltung** richten sich die Kosten für den Steuerberater nach der Gebührentabelle C der StBVV. Maßgebend für die Kosten der laufenden Buchhaltung sind Ihre Umsatzerlöse bzw. Ihre Aufwendungen. In diesem Gebührentatbestand ist die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt enthalten. Als Richtlinie für die Erstellung der Buchhaltung lässt sich ein Satz von **45,00 Euro** je halbe Stunde nennen. Auch hier gilt das zuvor Gesagte: Die Kosten für den Steuerberater werden insbesondere von der Komplexität des Sachverhalts und von der benötigten Zeit für die Bearbeitung beeinflusst.

Während sich die Komplexität der Sachverhalte durch Sie nur begrenzt beeinflussen lässt, lässt sich doch die Bearbeitungszeit die wir als Steuerberater bzw. unsere Mitarbeiter hierfür benötigen, durch Sie erheblich beeinflussen. Dazu gehört bspw. eine sachgerechte und vollständige Sortierung der Belege, bevor diese an den Steuerberater übermittelt werden. Wichtig ist ferner, dass die Belege vollständig sind. Denn jede Nachfrage verursacht Zeitaufwand in der Steuerberatungskanzlei. Dies mag für die einzelne Rückfrage zwar ein sehr geringer Aufwand sein. Im Verlauf eines Jahres summieren sich die Zeiten des Steuerberaters aber doch (teilweise erheblich) auf. Empfehlenswert ist es daher, bspw. die Ausgangsrechnungen im Dateiformat (bspw. Excel) an den Steuerberater zu übermitteln, so kann dieser die Datei einlesen und muss nicht jede einzelne Rechnung in der Finanzbuchhaltung erfassen.

Grundsätzlich orientieren wir uns hier auch an der StBVV und der mittleren Gebühr.

Bei der Nutzung von DATEV Unternehmen-Online (digitale Buchhaltung) fallen weitere Gebühren der DATEV von mtl. zur Zeit mindestens EUR 14,50 an, die wir Ihnen weiterberechnen oder Sie direkt tragen.

Gebühren für die Lohnbuchhaltung

Die Berechnung des Honorars erfolgt regelmäßig nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen. Mit der Gebühr ist die Gebühr für die i.d.R. monatlich zu erstellende Lohnsteueranmeldung ebenfalls abgegolten. Ferner sind damit die Meldungen an die Sozialversicherungsträger abgegolten.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| • Einrichtung der Lohnbuchführung (einmalig) gem. Zeitaufwand
pro angefangene halbe Std. | EUR 45,00 – 55,00 |
| • Einrichtung eines Lohnkontos eines neuen Mitarbeiters gem. Zeitaufwand
pro angefangene halbe Std. | EUR 45,00 – 55,00 |
| • Mtl. Gehaltsabrechnung inkl. sämtlicher Meldungen
pro Monat und 1-10 Mitarbeitern | EUR 18,00 |
| pro Monat und 11-20 Mitarbeitern | EUR 16,50 |
| pro Monat und 21-50 Mitarbeitern | EUR 15,00 |
| pro Monat und 51-75 Mitarbeitern | EUR 14,00 |
| pro Monat und 76-100 Mitarbeitern | EUR 13,00 |
| pro Monat und >100 Mitarbeitern | EUR 12,00 |
| • Sonstige Dienstleistungen
(z.B. Bescheinigungen, gesonderte Anfragen von Ämtern,
Meldung Berufsgenossenschaft, Anträge Lohnfortzahlung,
Beratung im Zusammenhang mit Lohn etc.) nach Zeitaufwand | nach Zeitgebühr (s.o.) |

Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer, Auslagen etc.

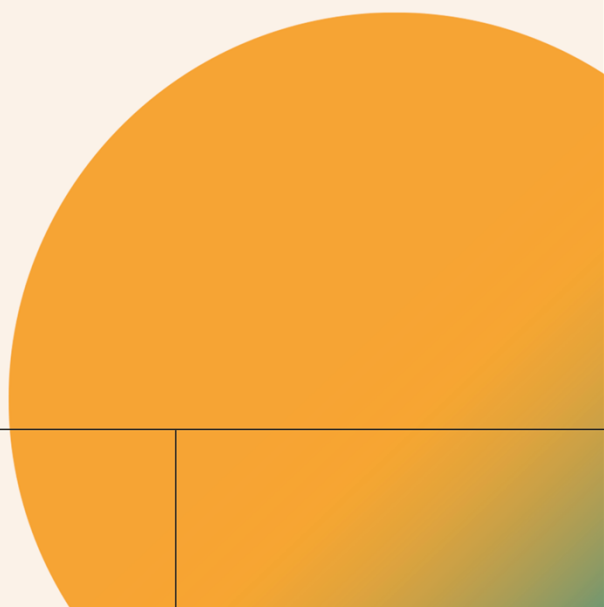
Die Gebühren für die laufenden Tätigkeiten (Finanzbuchhaltungen) werden auf Schätzbasis als A-conto quartalsweise in Rechnung gestellt und einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres entsprechend den tatsächlichen Werten abgerechnet. Hierbei kann es zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Zu den o.g. Gebühren berechnet der Steuerberater in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall die entstandenen Auslagen (z.B. DATEV-Gebühren) sowie pauschale Auslagen entsprechend der StBVV (z.B. für Telekommunikation, EDV, Datenspeicherung, Porto, etc.).

Die Preise sind Nettoangaben, hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Stellen Sie uns unverbindlich Ihre Anfrage, wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Die vom Steuerberater berechneten Gebühren sind Ausgaben und wirken sich regelmäßig steuermindernd aus (Ausnahme: z.B. Kosten für den Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung und die Anlage KAP). In Abhängigkeit von ihrem individuellen Steuersatz mindert sich Ihre Steuerlast um bis zur Hälfte der Kosten für den Steuerberater.



--	--	--